

Arbeitslosigkeit und Beiträge zum Versorgungswerk

Mitglieder die Arbeitslosengeld I oder II beziehen bleiben für die Dauer des Leistungsbezuges grundsätzlich zur Zahlung von Beiträgen an das Versorgungswerk verpflichtet. Unter bestimmten Voraussetzungen, die für das ALG I und II unterschiedlich normiert sind, übernimmt der jeweilige Leistungsträger die Beiträge entweder ganz oder teilweise zum Versorgungswerk, abhängig davon, ob das Mitglied von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wird oder bereits befreit worden ist.

I. Arbeitslosengeld I

Grundsätzlich sind die Arbeitsagenturen nach **§ 170 Abs.1 Nr.2 b SGB VI** verpflichtet, Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten. Nach **§ 166 Abs.1 Nr.2 SGB VI** bilden 80% des dem Arbeitslosengeld zugrunde liegenden vormaligen Arbeitsentgeltes die Beitragsbemessungsgrundlage. Daraus wird der Beitrag nach dem aktuell gültigen Beitragssatz ermittelt.

Mitglieder, die bereits einmal zugunsten des Versorgungswerks befreit wurden, haben gemäß **§ 207 Abs.1 S.1, Abs.3 SGB III** einen Anspruch auf Übernahme der Beiträge zum Versorgungswerk durch die Bundesagentur für Arbeit. Die zu erstattenden Beiträge sind auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die die Bundesagentur für Arbeit ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Leistungsbezuges zu tragen hätte. Der Antrag ist unter Vorlage des alten Befreiungsbescheides zu stellen.

Mitglieder die seit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk überhaupt noch nicht befreit wurden erhalten entgegen bisheriger, langjähriger Praxis keine nur für die Dauer des ALG I – Bezuges ausgestellten Befreiungen mehr. Dies wird entweder damit begründet, dass nach **§ 3 S.1 Nr.3 SGB VI** schon keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestünde oder die Arbeitslosigkeit die Befreiungsvoraussetzung der „berufsspezifischen Tätigkeit“, wie sie **§ 6 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB VI** zu entnehmen ist, nicht erfülle. Dennoch empfehlen wir, den Antrag auf Übernahme der Beiträge bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Beitragsübernahme durch die Bundesagentur für Arbeit nicht ausgeschlossen ist. Werden die Beiträge nicht übernommen, bleibt das Mitglied verpflichtet, gem. **§ 34 Abs.4** unserer Satzung den aktuell gültigen Mindestbeitrag an das Versorgungswerk zu entrichten.

Die weitere Entwicklung in dieser Frage ist noch nicht absehbar. Derzeit finden Gespräche zwischen der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V., der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit statt.

II. Arbeitslosengeld II

Für ALG II – Empfänger besteht vorbehaltlich weniger Ausnahmetatbestände nach **§ 3 S.1 Nr.3a SGB VI** grundsätzlich Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt gemäß **§ 166 Abs.1 Nr.2a SGB VI** 205 EUR/Monat. Die Beitragstragung an die gesetzliche Rentenversicherung übernimmt der Bund, vgl. **§ 170 Abs.1 Nr.1 SGB VI**. Unter Berücksichtigung des Beitragssatzes von derzeit 19,9% werden folglich 40,80 EUR/Monat als Rentenversicherungsbeitrag gezahlt.

Im Gegensatz zum ALG I existiert für den ALG II – Bezug ein eigenständiger Befreiungstatbestand in § 6 Abs.1b Nr.1 SGB VI. Danach wird ein ALG II – Empfänger von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks befreit, wenn er unmittelbar vor dem Leistungsbezug nicht versichert und bereits Mitglied des Versorgungswerks war. Wer aber vor Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ALG II bezieht, erhält keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

Wird eine Befreiung erteilt, erhält das Mitglied gemäß § 26 Abs.1, Abs.2 S.2 SGB VI einen Zuschuss zu dem an das Versorgungswerk zu entrichtenden Beitrag, der der Höhe nach auf den Betrag begrenzt ist, der ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wäre, dh. 40,80 EUR/Monat. Das Mitglied muß also nur die Differenz zur Höhe des beim Versorgungswerk geltenden Mindestbeitrages aus eigenen Mitteln tragen.

III. Arbeitslosengeld I mit Aufstockung durch Arbeitslosengeld II

Erhält das Mitglied ALG I und zusätzlich zur Sicherung des Lebensbedarfs auch ALG II als Aufstockung, so richtet sich die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Beitragsübernahme bzw. der Beitragszuschuss durch die jeweilige Leistungsbehörde nach den für beide Leistungsarten geltenden Vorschriften. Dabei gilt gemäß § 166 Abs.1 Nr.2b SGB VI, dass das ALG II nur insoweit beitragspflichtig und dementsprechend bezuschussungsfähig ist, als dass das ALG I weniger als 400 € beträgt. Zu den Einzelheiten wird auf die Vorschrift verwiesen.